



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

► [Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fliegener Fachhochschule Düsseldorf
Ggf. Standort	./.

Studiengang 01	„Soziale Arbeit“			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs Semester Vollzeit, Sieben Semester Teilzeit und Dual			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	./.			
Aufnahme des Studienbetriebs am	19.10.2015			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	280			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Vollzeit: 175 Teilzeit: 20 Dual: 40			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester	Vollzeit: 109 Teilzeit: 5 Dual: Bisher keine			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AHPGS
Akkreditierungsbericht vom	26.05.2020

Studiengang 02	Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Fünf Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2015			
Aufnahmekapazität pro Jahr	30 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	22 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	11 Studierende pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AHPGS
Akkreditierungsbericht vom	26.05.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Studiengang 02 Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofile

Die staatlich anerkannte Fliedner Fachhochschule Düsseldorf gGmbH ist eine Fachhochschule in Trägerschaft der Kaiserwerther Diakonie (KDW). Bei dem Betreiber handelt es sich um ein diakonisches Sozial- und Bildungswerk, das am Standort Kaiserwerth Bildungseinrichtungen, ein Krankenhaus und weitere sozialpflegerische und sozialpädagogische Einrichtungen der diakonischen Arbeit führt. Die Hochschule wurde 2011 gegründet und hat aktuell (Sommersemester 2019) etwa 1.600 Studierende, die sich auf 10 Studiengänge verteilen. Die Fliedner Fachhochschule hat ihre Wurzeln in der beruflichen Bildung für Gesundheits- und Sozialberufe, hierin liegt auch das Leitbild der Fachhochschule „Mensch und Wissenschaft verpflichtet“ begründet. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“, wie auch der Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ liegen im Profilschwerpunkt „Pädagogik und Soziales“ der Fachhochschule. Mit den Studiengängen möchte die Hochschule einen Beitrag zur Akademisierung und damit auch zu Lehre und Forschung im Feld der Sozialen Arbeit zu leisten. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)

Der von der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium und Teilzeitstudium sowie als duales Modell konzipiert ist. Ziel des Studiengangs in allen drei Varianten ist die Entwicklung und Aneignung von Kompetenzen, die es den Absolvierenden als Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger ermöglichen sollen, in allen Handlungsfeldern der sozialen Arbeit als professionell agierende Fachkräfte (im Sinne akademischer Professionalität) Verantwortung zu übernehmen.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Im Teilzeit- und Vollzeitmodell gliedert sich der Studiengang in 1.362 Stunden Präsenzstudium, 800 Stunden Praktikum und 2.338 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 23 Module gegliedert, von denen alle erfolgreich absolviert werden müssen. Im dualen Modell unterteilt sich der Studiengang in 1.392 Stunden Präsenzstudium, 810 Stunden Praktikum und 2.298 Stunden Selbststudium. Die Studiengangsvariante besteht aus 26 Modulen, von denen alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Studiengang 02 Soziale Arbeit - Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe (M.A.)

Der von der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf angebotene Studiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium berufsbegleitend konzipiert ist. Ziel des Studiengangs ist es, Studierenden im Rahmen eines wissenschaftlich vertiefenden und anwendungsorientierten Studiums für Leitungs-, Management- und Beratungstätigkeiten sowie konzeptionelle, planende als auch adressatenbezogene Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe zu qualifizieren.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 855 Stunden Präsenzstudium und 2.145 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 18 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Die Gesprächsatmosphäre während der Begutachtung war wertschätzend und konstruktiv. Die Fragen der Gutachtenden konnten differenziert beantwortet werden. Die Gutachtenden nehmen die Unterstützung der Hochschulleitung und der Fakultätsleitung für beide Studiengänge wahr. Die Gutachtenden heben die agile Entwicklung der Hochschule in den letzten Jahren positiv hervor. Die Einbindung der Studierenden in diversen Gremien wird von der Hochschulleitung aus Sicht der Gutachtenden sehr ernst genommen. Auch das Lehrpersonal erachten die Gutachtenden als engagiert und kompetent. Die Studierenden heben eine gute Erreichbarkeit der Lehrenden hervor.

Die Hochschule als auch die Studierenden berichten von kapazitiven räumlichen Engpässen an einzelnen Vorlesungstagen. Die Hochschule berichtet, bereits reagiert zu haben und im August 2020 ein neues Gebäude einzuweihen, was die Gutachtenden sehr begrüßen.

Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)

Die Gutachtenden nehmen die Unterstützung der Hochschulleitung und der Fakultätsleitung sowie eine hohe Zufriedenheit der Studierenden wahr, dies gilt für alle drei Varianten des Studiengangs. Auch die gute Kooperation der Studiengangsleitung mit den Studierenden wird von den Gutachtenden positiv beurteilt. Insgesamt empfinden die Gutachtenden das Konzept des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit mit seinen drei Studiengangvarianten als solide und gut durchdacht.

Studiengang 02 Soziale Arbeit - Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe (M.A.)

Die Gutachtenden empfinden das Studiengangskonzept als solide und gut durchdacht. Rückmeldungen von Studierenden zum Curriculum wurden bei der Weiterentwicklung berücksichtigt. So begrüßen die Gutachtenden die Streckung des Praxisforschungsprojekts auf zwei Semester. Die Organisation der Präsenzzeiten sowie der Arbeitsaufwand für die Studierenden bewerten die Gutachtenden als angemessen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)	3
Studiengang 02 Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe (M.A.).....	4
Kurzprofile.....	5
Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)	5
Studiengang 02 Soziale Arbeit - Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe (M.A.).....	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums.....	6
Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)	6
Studiengang 02 Soziale Arbeit - Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe (M.A.).....	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	10
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	10
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	11
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
Modularisierung (§ 7 MRVO)	12
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	13
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9MRVO) .	14
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2.2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	18
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	34
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	35
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	39
3 Begutachtungsverfahren	41
Allgemeine Hinweise.....	41
Rechtliche Grundlagen.....	41
Gutachtergruppe.....	41
4 Datenblatt	42
Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	42
Studiengang 01	42
Studiengang 02	42
Daten zur Akkreditierung.....	42

Studiengang 01	42
Studiengang 02	43
5 Glossar	44
a. Anhang	45

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung [Text]

Der **Bachelorstudiengang** „Soziale Arbeit“ ist als Vollzeitstudiengang, als Teilzeitvariante sowie als duale Variante konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium sechs Semester, in der Teilzeit- und dualen Variante sieben Semester. Pro Semester sind im Vollzeitstudium 30 CP vorgesehen. In der Teilzeitvariante sind im 1.-6. Semester je 25 CP und im 7. Semester 30 CP vorgesehen. Im dualen Studium sind im 1., 2. und 5. Semester je 27 CP, im 4. Semester 24 CP sowie im 3. und 7. Semester je 25 CP vorgesehen.

Der **Masterstudiengang** „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Im Studiengang sind im ersten bis vierten Semester je 25 CP, im fünften Semester 20 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang** „Soziale Arbeit“ in Voll- und Teilzeit sowie in der dualen Variante ist generalistisch angelegt und orientieren sich an dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0 und dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Im Voll- und Teilzeitstudium haben die Studierenden im 3. und 5. Semester je eine Praxisphase, in denen sie jeweils ein spezifisches Handlungsfeld der Sozialen Arbeit kennen lernen. Für das Teilzeitstudium empfiehlt der Studiengang den Studierenden während der Studienzeit eine berufliche Tätigkeit im Umfang von 30 – 50 % einer Vollzeitstelle zu verfolgen. Eine berufliche Tätigkeit ist jedoch im Falle des Teilzeitstudiums nicht zwingend erforderlich. Flankiert werden die beiden Praxisphasen durch angeleitete, seminaristische Reflexionen und Diskussionen unter Supervision von praxiserfahrenen Dozentinnen und Dozenten. Die Betreuung, Koordination und Vorbereitung der Praxisphasen werden seitens der Hochschule vom Praxisamt organisiert. Die Praxispartnerinnen und Praxispartner gewährleisten eine Betreuung der Studierenden durch eine nach dem § 72 SGB VIII anerkannte Fachkraft mit Hochschulabschluss. In der dualen Variante haben die

¹ Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Nordrhein-Westfalen Studienakkreditierungsverordnung - StudAkVO) vom 25.01.2018.

Studierenden jedes Semester an drei Tagen die Woche Praxisphasen und an zwei Tagen Theoriephasen an der Fachhochschule. Dual Studierende sind über Arbeitsverträge bei den Kooperationspartnern und -partnerinnen dieser Studienvariante im Umfang 50 % einer Vollzeitstelle beschäftigt – das Studium verläuft praxisintegrierend. Die Praxisphasen werden jedes Semester von einem Praxisreflexionsmodul begleitet.

Im Modul „AM 3“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Sozialen Arbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Der **Masterstudiengang** „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ ist ein konsekutiver Studiengang, der, laut Hochschule, einen vertiefenden und spezialisierenden Charakter besitzt. Da es sich um einen berufs begleitenden Studiengang handelt, sind im Studium keine zusätzlichen Praxisphasen vorgesehen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihre in der Praxis erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in die verschiedenen Lehrformen einzuspeisen und dort gemeinsam mit den Dozenten und Dozentinnen zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Modul MM18 „Masterthesis“ (15 CP) beinhaltet die Abschlussarbeit, in dem die Studierenden unter anderem die Fähigkeit nachweisen, Forschungsdesigns zu entwickeln und praxisorientierte Forschung betreiben zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Bachelorstudiengang** „Soziale Arbeit“ sind gemäß § 49 HG die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Zugang zum Studium haben auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 08.03.2010.

Gemäß § 4, Abs. 2 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ kann zum Vollzeit-, Teilzeit- und dualen Studium nur zugelassen werden wer im Rahmen einer einschlägigen Ausbildung oder eines Ehrenamtes im sozialen Bereich oder eines Praktikums Einblicke in ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit nachweisen kann. Im Minimum müssen Bewerberinnen und Bewerber zum Zeitpunkt der Immatrikulation, spätestens aber zum Ende des ersten Studienjahres, sechs Wochen in Vollzeittätigkeit bzw. ein entsprechendes Teilzeitäquivalent nachweisen.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung kann zum dualen Studium nur zugelassen werden, wer ein Arbeitsverhältnis mit einer kooperierenden Praxiseinrichtung nachweisen kann.

Auf Antrag können den Studierenden im Teilzeit- und Vollzeitstudium pauschal Kompetenzen im Umfang von 50 CP angerechnet werden, die im Rahmen der Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherin erworben wurden. Auf das duale Studium können pauschal Kompetenzen im Umfang von 46 CP angerechnet, die im Rahmen der Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherin erworben wurden. Welche Kompetenzen für welches Studiengangmodell angerechnet, bzw. welche Module durch die pauschale Anrechnung nicht studiert werden müssen, ist den Anlagen zur Prüfungsordnung zu entnehmen.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Masterstudiengang** „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ sind gemäß § 4 der Prüfungsordnung ein erfolgreich abgeschlossenes pädagogisches oder sozialpädagogisches Hochschulstudium (Universität oder

Fachhochschule) mit der Abschlussnote 2,5 oder besser sowie eine dem Studium vorausgehende einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr oder eine das Studium begleitende praktische Tätigkeit mit einem einschlägigen Profil im Umfang von mindestens 25% einer Vollzeitstelle im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Anträge auf Zuteilung eines Studienplatzes werden sowohl für die Bachelor- als auch den Masterstudiengang in der Reihenfolge ihres Eingangs in das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studium aufgenommen. Jeder Antrag wird einer Gesamtschau unterzogen. Dem Grad der Qualifikation wird bei der Bewertung maßgebliche Bedeutung beigemessen. Hierfür wird die Note des Bachelorabschlusses (im Falle der Bewerbung um einen Platz im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“), eine einschlägige Praxis- bzw. Berufserfahrung sowie der Nachweis eines sozialen oder gesellschaftlichen Engagements herangezogen. Bewerberinnen und Bewerber können zur Dokumentation ihrer Qualifikation und Motivation zur Abgabe weiterer Unterlagen (z.B. strukturiertes Motivationsschreiben) aufgefordert werden, um den Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes im Auswahlverfahren berücksichtigen zu können. Darüber hinaus können die Bewerberinnen und Bewerber zur weiteren Feststellung der Studieneignung zu einem persönliche Auswahlgespräch geladen werden.

Über die Zulassung zum Studium an der Fliegener Fachhochschule entscheidet grundsätzlich die Rektorin bzw. der Rektor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs** „Soziale Arbeit“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs nach Feststellung der persönlichen Eignung die Staatliche Anerkennung nach Sozialberufeserkenntnisgesetz (SobAG-NRW) §1 Absatz 5 erteilt und beurkundet.

Für den erfolgreichen Abschluss des **Masterstudiengangs** „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang (Voll- und Teilzeitmodell) 23 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Im Voll- und Teilzeitmodell sind vier Modulbereiche vorgesehen, neun Basismodule (BM), neun Methoden und Handlungsfeld orientierte Module (MHM), zwei

Praxisphasen-Module (PM1 und PM2) sowie drei Abschlussmodule (AM) im Abschlusssemester. Für die Module werden 5, 6, 7, 8, 10, 12, 15 oder 19 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

In der dualen Variante des Studiengangs sind 26 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Im dualen Modell sind ebenfalls vier Modulbereiche vorgesehen. Im Unterschied zu den beiden anderen Varianten bildet sich hier der Bereich der Praxisreflexion nicht in zwei Praxisphasen-Modulen ab, sondern in sechs über den Studienverlauf verteilten Praxismodulen.

Sowohl im Teilzeitstudium als auch im dualen Studium ist das 6. Semester als sogenanntes „Flexisemester“ eingeführt, um spezifische Module, die aus den ersten 5. Semestern ausgegliedert und bisher nicht studiert wurden, nachzuholen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 28, Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ausgewiesen.

Auch der **Masterstudiengang** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 18 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Der Masterstudiengang umfasst insgesamt fünf thematische Bereiche, die einen je eigenen Schwerpunkt im Studiengang abbilden. Für die Module werden zwischen fünf und acht CP vergeben. Für die Masterthesis werden 15 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 27, Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im **Bachelorstudiengang** grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden in der Vollzeit-Variante 30 CP pro Semester vergeben, in der Teilzeit-Variante im 1.-6. Semester 25 CP und im 7. Semester 30 CP. Im dualen Modell werden im 1.,2.,5. Semester je 27 CP, im 4. Semester 24 CP und im 3. und 7. Semester je 25 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine

Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „AM 3“ 12 CP und für das begleitende Kolloquium 3 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden in Teilzeit-, Vollzeit und im dualen Modell insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen im Teilzeit- und Vollzeit Modell 1.362 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 800 Stunden auf Praxis und 2.338 Stunden auf die Selbstlernzeit. Im dualen Modell entfallen 1.392 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 810 Stunden auf Praxis und 2.298 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im **Masterstudiengang** ebenfalls gegeben. Der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe umfasst 120 CP. Im ersten bis vierten Semester werden je 25 CP vergeben, im fünften Semester 20 CP. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung abgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Masterthesis“ 15 CP vergeben. Zusätzlich erwerben die Studierenden im Modul „Forschungswerkstatt mit Kolloquium“ 5 CP. Pro CP sind gemäß § 18 Abs. 2 der Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den vorliegenden Studiengang werden insgesamt 3.000 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 855 Stunden auf die Präsenzzeit und 2.145 Stunden auf das Selbststudium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der ersten Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs “Soziale Arbeit” sowie des Masterstudiengangs “Soziale Arbeit - Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe” finden die Gutachtenden zwei solide und gut durchdachte Studiengangskonzepte vor. Der Schwerpunkt der Begutachtung lag vor allem auf der Ausgestaltung der verpflichtenden “Aktiven Teilnahme” an der Hochschule sowie die räumlichen und sächlichen Studienbedingungen der Studierenden.

2.2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** orientiert sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und dem aktuellen Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (Version 6.0). Der Studiengang ist generalistisch konzipiert und qualifiziert auf der Basis wissenschaftlich fundierter und anwendungsorientierter Methoden- und Reflexionskompetenz und zielt auf den Erwerb eines breiten Basis- und in Teilgebieten vertieften Fachwissens sowie berufsbezogener Kompetenzen. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs nach Feststellung der persönlichen Eignung die Staatliche Anerkennung nach Sozialberufenerkennungsgesetz (SobAG-NRW) erteilt und beurkundet.

Zur Vertiefung stehen drei Schwerpunkte in Form von Wahlpflichtfächern (MHM 8/1; MHM 8/2) zur Verfügung, von denen sich die Studierenden für eines entscheiden: „Kinder- und Jugendhilfe“, „Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit“ und „Migration und Flucht“. Der gewählte Schwerpunkt ist durch das zweite Praxisforschungsprojekt (Modul PM2) eng mit der zweiten Praxisphase im Voll- und Teilzeitstudium, bzw. den jeweiligen Praxisorten im dualen Studium, verknüpft.

Im Laufe des Studiums erwerben die Studierenden Kompetenzen, welche es ihnen ermöglichen, in allen berufsbezogenen Handlungsfeldern als professionell agierende Fachkräfte Verantwortung zu übernehmen. Dazu sind die Absolventen und Absolventinnen in der Lage, soziale Probleme in Orientierung an Zielsetzungen der Sozialen Arbeit handlungsorientiert, multidimensional und kritisch zu analysieren. Die Studierenden lernen während ihres Studiums, ethisch-reflexiv zu denken sowie selbstbestimmt und nach fachlichen Kriterien methodisch handeln zu können. Die Wahlpflichtfächer ermöglichen den Studierenden einerseits, ein Verständnis von Schlüsselproblemen, Konzepten und good-practice-Beispielen eines Spezialgebietes zu

entwickeln und andererseits, einen exemplarischen Einblick sowie vertiefte und aktuelle Kenntnisse in einem Forschungs- und Entwicklungsgebiet ihres Faches zu erlangen.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ befähigt Absolvierende in den verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit tätig zu werden. Insgesamt herrscht in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit ein Fachkräftemangel. Dieser wird verstärkt durch einen signifikant ansteigenden altersbedingten Ausstieg akademisch tätiger Fachkräfte sowie gesellschaftliche Veränderungsprozesse (Individualisierung, Globalisierung, Ungleichheit, Digitalisierung, Migration und Flucht), die Anlässe und Anforderungen an den Ausbau der Sozialen Arbeit erhöhen. Die Berufseinstiegschancen für die Absolventen und Absolventinnen sind daher laut Hochschule als positiv einzuschätzen, dies bestätigt sich aus Sicht der Gutachtenden auch durch die Ergebnisse der Absolventen- und Absolventinnenbefragung. Die Absolventen und Absolventinnen der Vollzeit- und Teilzeitvariante finden zum Großteil in weniger als drei Monaten eine Vollzeitanzstellung mit adäquater Vergütung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stehen den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs die einschlägigen Praxisfelder Sozialer Arbeit offen, die wählbaren Schwerpunkte werden, vor allem auch im Hinblick auf den konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“, als passend erachtet. Die Hochschule berichtet insbesondere von einer hohen Nachfrage im wachsenden Beschäftigungssektor der Kinder- und Jugendhilfe und sieht hier ein wachsendes Berufsfeld für ihre Absolventen und Absolventinnen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Gutachtenden bewerten die drei wählbaren Schwerpunkte als zeitgemäß und passend zum Fachbereich. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an einen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“. Die Gutachtenden bewerten es als positiv, dass den Studierenden mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums die staatliche Anerkennung durch die Hochschule erteilt wird.

Die Gutachtenden sehen die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung für das Voll- und Teilzeitstudium insbesondere in den Modulen der Praxisphasen (P1 und P2) und für das duale Studium in den konstant alternierenden Praxisphasen inkl. der Praxisreflexion gegeben. Hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung bestätigen die Studierenden, dass sie dahingehend unterstützt werden.

Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder und Jugendhilfe, M.A.

Dokumentation

Der **Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder und Jugendhilfe“** ist laut Hochschule in seiner inhaltlichen Ausrichtung spezialisierend und vertiefend, gleichzeitig in Bezug auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe in der Breite qualifizierend. Ziel des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ ist es, Studierende im Rahmen eines wissenschaftlich vertiefenden und anwendungsorientierten Studiums für Leitungs-, Management- und Beratungstätigkeiten sowie konzeptionelle, planende als auch adressatenbezogene Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe zu qualifizieren.

Hierzu erwerben die Studierenden die erforderlichen Kompetenzen, um in Einrichtungen und bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, in der Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeverwaltung, im Fort- und Weiterbildungsbereich sowie in Evaluations- und Praxisforschungsprojekten in leitender, planender, beratender oder begleitender Funktion tätig zu werden. Die Darstellung des Kompetenzlevels im Hinblick auf 1. „Wissen und Verstehen“, 2. „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst“, 3. „Kommunikation und Kooperation“ und 4. „Wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis, Professionalität“ im vorliegenden Studiengang beruht laut Hochschule auf den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017 für die Master-Ebene bzw. auf Grundlage des aktuellen Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit vom 08.06.2016 des Fachbereichstags Soziale Arbeit.

Die Studierenden erwerben ein breites und in Teilgebieten spezialisiertes Wissen sowie vertiefte Methoden- und Reflexionskompetenz. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ sind befähigt, innovative organisations- und sozialraumbezogene als auch adressaten- und nutzerorientierte Konzepte zu entwickeln, zu planen, durchzuführen, zu implementieren und zu evaluieren. Des Weiteren sollen sie vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Personalentwicklung und -management, Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement vorweisen können.

Der Abschluss des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ führt zu keiner eigenständigen staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagogin und Sozialpädagoge, da die staatliche Anerkennung für Menschen in Sozialberufen im deutschen Hochschulsystem grundsätzlich an den Abschluss des Bachelorstudiums geknüpft ist. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen für Absolventinnen und Absolventen, die eine Tätigkeit in einem Arbeitsfeld anstreben, welches nach SGB VIII, § 45 betriebserlaubnispflichtig ist, nach Abschluss des Studiums einen Antrag gemäß SGB VIII, § 72 an das zuständige Landesjugendamt stellen, um Sie in dem betreffenden Arbeitsfeld einsetzen zu dürfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein.

Die Hochschule beschreibt das Tätigkeitsprofil der Absolventen und Absolventinnen wie folgt: Sie können komplexe Herausforderungen und anspruchsvolle Aufgabenstellungen in adressaten- und interaktionsbezogenen Tätigkeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe bewältigen, so etwa in den Bereichen der sozialpädagogischen Diagnostik, des Case Managements sowie der interdisziplinären Kooperation und Vernetzung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventen und Absolventinnen entsprechen aus Sicht der Gutachtenden den Erwartungen an den Studiengang. Sie schätzen die Berufschancen für Absolventen und Absolventinnen des vorliegenden Studiengangs in der Kinder- und Jugendhilfe als positiv ein.

Die Modul Inhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die Studierenden sind aus Sicht der Gutachtenden nach ihrem Abschluss in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** enthält im Vollzeit- und Teilzeitstudium insgesamt vier Modulbereiche: das Basisstudium im ersten und zweiten Semester, der Bereich der Methoden und Handlungsfelder über das dritte bis fünfte Semester und die hiermit verbundenen Praxisphasen-Module im dritten und fünften Semester. Die Abschlussphase ist im Vollzeitstudium im sechsten und im Teilzeitstudium im siebten Semester. Die Basismodule (BM 1- BM9) werden im Vollzeitstudium alle im ersten und zweiten Semester studiert, im Teilzeitstudium fallen die Module BM3 (Kommunikation) und BM6 (Psychologie und Lebensalter) in das 6. Semester, im dualen Modell sind diese beiden Module in ein Praxisreflexionsmodul (PR3) integriert. Die Basismodule beziehen sich auf Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, Basiswissen zu Methoden und Handlungskompetenzen, eine Auseinandersetzung mit gesellschaftstheoretischen Rahmenbedingungen, Grundlagen in Recht und Verwaltung in der Sozialen Arbeit eine Einführung in zentrale Aspekte der Sozialpolitik und Sozialökonomie. Die Einführung in die erziehungswissenschaftlichen Grundfragen (Bildung, Erziehung, Sozialisation) erfolgt in der Voll- und Teilzeitvariante bereits im 1. Semester, während im dualen Studium dieses Modul im 3. Semester positioniert ist.

Die Module zu Methoden und Handlungsfeldern (MHM1, MHM2, MHM4-MHM7) im 3. bis 5. Semester sind auf einen systematischen Wissensaufbau ausgerichtet und fördern die Kompetenzentwicklung über die Breite des Faches. Die Studierenden setzen sich mit angewandtem Sozial- und Verwaltungsrecht, Ethik in der Sozialen Arbeit und Beratung und Begleitung auseinander. Sie entwickeln grundlegende Methodenkompetenzen über die Diversität ihrer Klientel, vertiefen das Verständnis intersektionaler Zusammenhänge von Diskriminierung und setzen sich mit internationalen Aspekten der Sozialen Arbeit auseinander. Integriert in diese fortgeschrittene Phase des Studiums erfolgt ebenfalls die Entscheidung für eine Wahlpflichtvertiefung, welche in den Modulen MHM8-I und MHM8-II über das 4. und 5. Semester studiert wird. Im Voll- und im Teilzeitstudium absolvieren die Studierenden im 3. und 5. Semester jeweils eine Praxisphase in Institutionen im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Die erste Praxisphase (PM1) umfasst 441 Stunden Praxiszeit, die zweite Praxisphase (PM2) umfasst 359 Stunden. Die Hochschule strukturiert die Anleitung bzw. Zusammenarbeit zwischen den Praxisstellen und den Studierenden durch Zielvereinbarungen, es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den modulverantwortlichen Professoren und Professorinnen und den praxiserfahrenen Lehrenden statt. Die Hochschule hat ein Konzept für Praxisbegleitveranstaltungen etabliert (PM1, 34 Stunden Kontaktzeit und PM2, 16 Stunden Kontaktzeit) und Standards für die abschließenden Prüfungsformen der Praxismodule eingeführt. In den Praxisbegleitseminaren folgt die inhaltliche Vertiefung und einsatzorientierte Begleitung der Studierenden in den unterschiedlichen Einsatzfeldern mit Fallarbeit und ressourcenorientiertem Feedback. Die Strukturen der Praxisphasen orientieren sich an den Leitlinien der

Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland (2013).

Das duale Studium entspricht insgesamt dieser Modulstruktur, jedoch entfallen die beiden Praxisphasen-Module. Da im dualen Studium jedes Semester eine Praxisphase enthält (insgesamt 810 Stunden), werden diese durch sechs Praxisreflexions-Module ersetzt, wodurch eine kontinuierliche Praxisreflexion ermöglicht wird. Die Praxisphasen dienen in allen drei Modellen der Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Fragestellungen im beruflichen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit.

Als Lehr- und Lernformen werden in allen Phasen des Studiums Vorlesungen, Seminare und Übungen genutzt. Vorlesungen setzen didaktisch auf die Unterstützung der Aneignungsprozesse der Lernenden, indem Reflexionsfragen entweder flexibel und situationsabhängig in die Lernsituation integriert oder strukturell verankert werden. Seminare setzen auf eine Vielzahl didaktischer Elemente, z.B. seminaristische Gruppenarbeit, strukturierte Diskussion, Einzelarbeit, Fallanalysen, strukturierte Diskussionen, Projektarbeit in Kleingruppen, best-practice-Beispiele reflektieren, oder Impulsreferate. Übungen legen in besondere Weise Wert auf Kommunikation, Interaktion, und Gruppendynamik sowie die Weiterentwicklung von Kompetenzen zur (Selbst-) Reflexion.

In der Abschlussphase (Vollzeit im 6. Semester; Teilzeit und dual im 7. Semester) schreiben die Studierenden ihre Abschlussarbeit im Umfang von 12 CP.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt für alle Varianten des Studiengangs in der Prüfungsordnung nach den gleichen Kriterien. Paragraph 24 der Prüfungsordnung bestimmt diesbezüglich einheitlich, dass außerhochschulisch, insbesondere beruflich, erworbene Kompetenzen bis zur Hälfte auf die im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind. Die Prüfungsordnung regelt darüber hinaus gesondert in § 2, dass eine abgeschlossene Fachschulausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher auf Antrag im Umfang von 50 ECTS im Vollzeit- und Teilzeitstudium und mit 46 ECTS im dualen Studium auf das Studium angerechnet werden kann.

Der Gesamtworkload beträgt im Voll- und Teilzeitstudium 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 1.362 Stunden Präsenzzeit, 800 Stunden Praxiszeit und 2.338 Stunden Selbstlernzeit.

Im dualen Studium beträgt der Workload 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 1.392 Stunden Präsenzzeit, 810 Stunden Praxiszeit und 2.298 Stunden Selbstlernzeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert vor Ort und für die Gutachtenden nachvollziehbar die gute Vernetzung und intensive Begleitung in den Praxisphasen in allen drei Varianten des Studiengangs. Die Gutachtenden können in der dualen Variante die Dualität des Studiengangskonzeptes gut nachvollziehen, das Praxiskonzept ist in der Praxisordnung verständlich dargelegt und die inhaltliche Verzahnung der Praxis- und Theoriephasen sind durch das Logbuch und die jedes Semester stattfindenden Praxisreflexionsmodule gut strukturiert.

Nach Ansicht der Gutachtenden werden die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle vom Praxisamt ausreichend unterstützt. Um als Praxisstelle für den Studiengang anerkannt zu werden, muss eine Einrichtung bestimmte Kriterien erfüllen. Diese sind, neben den Anforderungen an die Praxisanleitung etc., in der Praxisordnung und in Kooperationsverträgen definiert. Die Praxisbetreuung erscheint den Gutachtenden, besonders in der dualen Variante, sehr gelungen. Für die Vollzeit- und die Teilzeitvariante merken die Studierenden an, dass es einen qualitativen Unterschied innerhalb und zwischen den Begleitveranstaltungen zu der ersten und der zweiten Praxisphase gibt. Dies bezieht sich sowohl auf inhaltliche als auf die strukturellen Gegebenheiten. Die Praxisbegleitveranstaltungen der ersten Phase finden wöchentlich statt, die der zweiten Phase in Blockveranstaltungen am Wochenende, was die Studierenden teilweise in organisatorische Schwierigkeiten bringt. Außerdem ist die Hemmschwelle für eine offene

Reflexion der Praxisphase durch den größeren zeitlichen Abstand höher. Die Gutachtenden folgen den Ausführungen der Studierenden und erachten den wöchentlichen Turnus der Praxisbegleitveranstaltungen der ersten Praxisphase als sinnvoller. Es wurde auch über die Harmonisierung der inhaltlichen Gestaltung der Begleitveranstaltungen gesprochen. Im Gespräch erläutern die Studierenden, dass die inhaltliche Qualität der Begleitveranstaltungen zwischen den einzelnen Lehrenden stark variiert und sie sich diesbezüglich einheitliche Kriterien wünschen. Die Gutachtenden erachten, den Studierenden folgend, eine Angleichung zwischen den einzelnen Begleitveranstaltungen innerhalb einer Praxisphase für sinnvoll und empfehlen der Hochschule an dieser Stelle sowohl inhaltlich als auch strukturell nachzubessern.

Im Gespräch wurde auch die Umsetzung der Lehrformate diskutiert. Die Gutachtenden erachten die Ausgestaltung der Vorlesungen zur Orientierung und Vermittlung kanonischen (Grundlagen-) Wissens, mit den zugehörigen vertiefenden Übungen als ein sinnvolles Konzept.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum aller drei Studiengangsvarianten unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Nach Auffassung der Gutachtenden fügen sich alle drei Varianten des Bachelorstudiengangs "Soziale Arbeit" sinnvoll in das Studienangebot der Hochschule ein, ebenso begrüßen die Gutachtenden das Wahlpflichtangebot des Studiengangs. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. In diesem Bezug wurde auch das hochschuleigene Konzept der "Aktiven Teilnahme" diskutiert (vgl. **Studierbarkeit**).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Praxisbegleitveranstaltungen sollen bezüglich der inhaltlichen Qualität harmonisiert werden und sich vom zeitlichen Angebot, wenn möglich, an der Struktur der ersten Praxisphase orientieren.

Studiengang 02 Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe, M.A.

Dokumentation

Das Curriculum ist in folgende Themenbereiche untergliedert: „Theoretische Grundlagen Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“, „Adressatenbezogene Soziale Arbeit und ihre besonderen Anforderungen“, „Sozialraumbezogene Soziale Arbeit, Praxisforschung“ sowie „Organisation, Steuerung und Management“.

Im Modulbereich „Theoretische Grundlagen Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ vertiefen die Studierenden die soziologischen und sozialetischen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe, inklusive der internationalen Perspektiven, die psychologischen Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Geschichte, Theorie und Professionalisierung der Sozialen Arbeit.

Im Modulbereich „Adressatenbezogene Soziale Arbeit und ihre besonderen Anforderungen“ belegen die Studierenden Module zur sozialpädagogischen Diagnostik, Methoden und

Fallanalysen, Hilfeplanung und Case Management, Konzeptionsentwicklung: Nutzer- und adressorientierte Konzepte, Kooperation und Vernetzung in der Kinder- und Jugendhilfe: Elternarbeit, Übergangmanagement und interdisziplinäre Kooperation.

Im dritten Semester beginnt unter anderem das zweisemestrige Praxisforschungsprojekt mit einem Umfang von je sieben CP, in der eine selbst gewählte Spezialisierung für adressaten-, interaktions-, sozialraum-, oder organisationsbezogene Problem- und Themenstellungen erfolgt, welche dann in der Forschungswerkstatt (5 CP) und Masterarbeit vertieft werden kann.

Folgende Lehr- und Lernformate werden im vorliegenden Studiengang angeboten: Vorlesung, kollegiale Beratung, Mentoring, Seminar, Projektseminar, Forschungswerkstatt, Übung.

Die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen ist unter § 24 der Prüfungsordnung regelkonform verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden ist das Studiengangskonzept gut durchdacht und fügt sich sinnvoll in das Angebot an der Hochschule ein.

Im Gespräch diskutieren die Gutachtenden die teilweise unterschiedlichen Qualitäten der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch. Diese reichen von einer sehr detaillierten Ausgestaltung des Moduls über eine weniger aussagekräftige Beschreibung der Inhalte. Die Gutachtenden empfehlen eine vereinheitlichte Darstellung der Module, da so auch für die Studierenden der zu erwartende Arbeitsaufwand transparenter ersichtlich ist.

Die im Studiengang vorgesehenen Praxisforschungsprojekte werden durch Projektseminare begleitet. Die Praxisstelle muss laut Hochschule für die Zielstellung des Studiengangs bzw. der selbst gewählten Spezialisierung geeignet sein. Die Hochschule berichtet, dass ggf. beim Aufnahmegespräch mit den Studierenden die Eignung der Einrichtung geprüft wird, es jedoch keine Kooperationsvereinbarungen oder Kooperationsverträge gibt.

Die beiden Schwerpunkte, „Design- und Instrumentenentwicklung“ in der ersten Phase des Praxisforschungsprojekts und „Erhebung und Analyse“ in der zweiten Phase des Praxisforschungsprojekts umfassen jeweils 45 Kontaktstunden und 130 Stunden für das Selbststudium. Dadurch, dass der Studiengang berufsbegleitend studiert wird und Studierende ihre Berufserfahrung laut Hochschule in das Studium einspeisen sowie diese dann mit den Dozierenden reflektieren, ist ein sich über das gesamte Studium ziehender Praxisbezug gegeben. Die Studierenden werden außerdem dazu angehalten, in den vorgesehenen Prüfungsleistungen, sofern möglich, einen Bezug zum eigenen Berufsfeld herzustellen (vgl. **Prüfungsformen**). Die Gutachtenden begrüßen den Theorie-Praxis-Transfer im vorliegenden Studiengang, da er aus ihrer Sicht adäquat umgesetzt wird.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrads schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen im Gespräch aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modulbeschreibungen sollten in Bezug auf die Genauigkeit der Beschreibung der Kompetenzen und den Umfang vereinheitlicht werden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in allen drei Varianten des Bachelorstudiengangs sowie dem Masterstudiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Bisher besteht an der Hochschule die Möglichkeit, über das vom BMBF finanzierte DAAD-Programm PROMOS einen Auslandsaufenthalt, auch außerhalb Europas, zu realisieren. Derzeit befindet sich die Hochschule im Antragsverfahren für die Erasmus Charta und baut Strukturen der Internationalisierung weiter aus. Ende des Sommersemesters 2020 sind voraussichtlich die ersten Erasmus Aufenthalte möglich. Studierende haben die Möglichkeit, sich vom International Office bezüglich der Planung von Auslandsaufenthalten informieren und unterstützen zu lassen. Des Weiteren gibt es einen Leitfaden für Praktika sowie Informationsveranstaltungen zum Thema Auslandsaufenthalte.

Die Anerkennung von Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention in § 23 der BA-PO bzw. in § 23 der MA-PO geregelt. Die anerkannten und erbrachten Leistungen gehen aus dem Diploma Supplement hervor.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Hochschule hat das Antragsverfahren für die Erasmus Charta mittlerweile erfolgreich durchlaufen. Die Hochschule berichtet im Gespräch von einem großen Potential an internationalen Kontakten durch das Netzwerk der Kaiserswerth Diakonie, welches sukzessive genutzt und ausgebaut werden soll. Außerdem wurde eine Stelle für die Förderung von Erasmus- und Promos Stipendien eingerichtet. Die Gutachtenden würdigen den Ausbau der Strukturen zur Internationalisierung.

Da der Großteil der Studierenden während des Studiums erwerbstätig ist, werden mögliche Mobilitätsfenster kaum genutzt. Stattdessen werden andere Formen des internationalen Lernens wie z.B. die Einladung von Lehrenden aus dem Ausland über das Erasmus-Programm überprüft.

Die Gutachtenden erachten dies als nachvollziehbar, sind aber grundsätzlich der Auffassung, dass in beiden Studiengängen geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die eine Auslandsaufenthalt von Studierenden ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention, ist nach Einschätzung der Gutachtenden geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe, M.A.

Dokumentation

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Berufsordnung der Hochschule nimmt auf die im Hochschulzukunftsgesetz verlautbarten Standards der Einstellungs Voraussetzungen der Professorinnen und Professoren Bezug. Für die hauptamtlich Beschäftigten gilt laut Hochschule darüber hinaus die ACK-Klausel, nach der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitglied einer christlichen Kirche sein sollen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört oder in der jüdischen Glaubens tradition stehen sollen.

Die Hochschule organisiert zweimal jährlich zweitägige Klausurtagungen, in denen Themen der Organisationsentwicklung besprochen und konzeptionell weiterentwickelt werden. Hier bildet auch das Thema Personalentwicklung, wie beispielsweise hochschuldidaktische Fortbildungen, einen Schwerpunkt, der regelmäßig thematisiert wird, so die Hochschule. Zudem bietet die Hochschule eine ausgewählte Förderung der Weiterbildung einzelner Mitarbeiterinnen zur Tätigkeit in neuen Aufgabenfeldern (z.B. Qualitätsmanagement an Hochschulen, Akkreditierung, Hochschulrecht) an.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Bachelorstudiengang "Soziale Arbeit" sowie im Masterstudiengang "Soziale Arbeit - Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe" ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend (s.u.) von hauptamtlich Lehrenden getätigt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für angemessen.

Im Gespräch thematisieren die Gutachtenden außerdem die Förderung der Forschungstätigkeit des Lehrpersonals. Die Hochschule stellt ein Budget zur Verfügung, auf das alle Mitglieder der Hochschule zurückgreifen können. Die Anträge zur Forschungsförderung durch dieses Budget wird bei der Forschungskommission gestellt. Die Forschungstätigkeit der Hochschule ist in drei Forschungscluster gegliedert, denen sich die Lehrenden zuordnen. Mit der Fokussierung des Lehrangebots auf Berufe des Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs- und Bildungswesens qualifiziert die Fließener Fachhochschule überwiegend für Tätigkeiten, die sich erstens nach wie vor auf dem Weg der Professionalisierung und Akademisierung befinden (Cluster I), deren berufspraktisches Handeln zweitens überwiegend in Non-Profit-Organisationen eingebunden ist (Cluster II) und die schließlich drittens vor der besonderen Herausforderung stehen, Handlungskonzepte für gelingendes professionelles Handeln zu entwickeln, zu evaluieren und in die Praxis zu implementieren (Cluster III). Bei der Wahrnehmung von Forschungsaufgaben orientiert sich die Fließener Fachhochschule vorrangig an den Grundsätzen der Praxis- und Evaluationsforschung. Vor diesem Hintergrund werden insbesondere solche Forschungsaktivitäten initiiert und durchgeführt, die auf Praxisinnovation abzielen und daher eine enge Verzahnung mit Akteuren und Akteurinnen aus Organisationen und Institutionen des Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs- und Bildungswesens voraussetzen. Die Hochschule berichtet von der Bewilligung von eher kleineren

Projekten, so dass mehrere Lehrende von dem Forschungsbudget profitieren können. Die Gutachtenden begrüßen dies.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Die Hochschule hat für alle drei Studiengangvarianten eine gemeinsame Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die Semesterwochenstunden, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 18 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 704 SWS pro Jahr 51,1 % (360 SWS pro Jahr) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 48,9 % (344 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 51,1% (360 SWS pro Jahr). Die Betreuungsrelation für alle drei Studiengangvarianten beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden zu Studierenden 1:60.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe, M.A.

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden für alle drei Studiengangvarianten eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die Semesterwochenstunden (SWS), die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang lehren acht hauptamtlich professoral Lehrende, die von den im Studiengang zu erbringenden 57 SWS 37 SWS abdecken (64,9 %) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 35 % (20 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden zu Studierenden beträgt 1:50.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte die Lehrgebiete im vorliegenden Masterstudiengang und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf verfügt seit dem Wintersemester 2012/13 über ein barrierefrei zugängliches denkmalgeschütztes Gebäude. Über die Räumlichkeiten bestehen Mietverträge mit dem Betreiber als Eigentümer des Gebäudes. Die Gesamtfläche von 2.477 m² im Altbau und 873 m² im Neubau zuzüglich einer Kellerfläche von 700 m², auf welcher unter anderem die Bibliothek und zwei Ateliers untergebracht sind. Im 1. Halbjahr 2018 wurde zudem eine räumliche Erweiterung der Hochschule durch die Sanierung des Luise-Fliedner-Hauses in unmittelbarer Nähe zum Haupthaus beschlossen. Hier werden Lehr- und Lernflächen für zusätzliche 513 Studierende geschaffen. Neben der Barrierefreiheit werden in dem Gebäude Induktions-schleifen verbaut, die auch eine Nutzung für hörgeschädigte Studierende möglich macht. Das Gebäude wird zudem weitere Büroarbeitsplätze für Lehrpersonal und für die Verwaltung beinhalten.

In der Bibliothek der Hochschule steht der gesamte Bestand zur Ausleihe zur Verfügung. Ausnahmen bilden hier nur die Medien, die als Semesterapparate für bestimmte Veranstaltungen von der Ausleihe ausgenommen sind. Studierende haben zusätzlich die Möglichkeit, Literatur, die vor Ort nicht vorhanden ist, aus anderen deutschen Bibliotheken zu bestellen. Der Umfang des Bibliotheksbestandes besteht aus:

- Bücher (Print): 7.000 (davon Semesterapparat: 204)
- E-Books: 4.414 (teilweise englischsprachig)
- Fachzeitschriften (Print): 32
- E-Journals: deutschsprachig: 11; englisch: 900.
- Literaturdatenbanken: CINAHL, Carelit, WISO

Die wöchentliche Öffnungszeit der Bibliothek umfasst derzeit 48 Stunden einschließlich eines halben Tages am Samstag. Es stehen den Studierenden zwölf PC-Arbeitsplätze, 16 weitere Arbeitsplätze für Laptops und die Möglichkeit zum kostenfreien Kopieren, Drucken und ein Einscannen von Büchern zur Verfügung. Die E-Learning-Plattform Moodle ermöglicht Lehrenden und Lernenden den Austausch von Studienmaterialien, die Vorhaltung und Nutzung von Übungsaufgaben, die Durchführung von Online-Tutorien, den Austausch in Foren sowie die Onlinebetreuung während der Abwesenheitszeiten insbesondere der berufsbegleitend Studierenden. Alle Studierenden erhalten einen kostenfreien Zugang zu Microsoft Office 365° Paket und können so u.a. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Präsentationssoftware über einen Clouddienst gemeinsam nutzen. Die Mehrzahl der Lehr-räumlichkeiten ist mit Beamern ausgestattet; für die Seminar- und Gruppenräume stehen transportable Beamer zur Verfügung. Alle Lehr-räumlichkeiten sind mit Tafeln/Whiteboards, Flipchart und Metaplanwänden bestückt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Hochschule berichtet von kapazitiven Engpässen an stark besuchten Vorlesungstagen, was die Studierenden bestätigen. Die Gutachtenden nehmen aber positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule bereits reagiert und ab August 2020 ein neues Gebäude auf dem Campus der Hochschule in Betrieb genommen werden soll. Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule ausreichende Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Studierenden

berichten außerdem von einer relativ kleinen Bibliothek und dem Wunsch nach Kooperationen mit anderen Hochschulen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, über die Einrichtung von eduroam nachzudenken. Dies ist eine Initiative, die Mitarbeitenden und Studierenden von partizipierenden Universitäten einen Internetzugang an allen teilnehmenden Standorten ermöglicht. Somit könnten die Studierenden den WLAN Zugang an Fremduniversitäten und in den entsprechenden Bibliotheken nutzen, ohne vorher einen Gastzugang beantragen zu müssen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dokumentation

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte darüber nachdenken, eduroam einzurichten um ihren Studierenden den WLAN-Zugang an Partneruniversitäten weltweit zu ermöglichen.

Studiengang 02

Dokumentation

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte darüber nachdenken, eduroam einzurichten um ihren Studierenden den WLAN-Zugang an Fremduniversitäten zu ermöglichen.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Die Prüfungsformen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sind in § 17 der „Prüfungsordnung für den Bachelor Studiengang Soziale Arbeit in Vollzeit-, Teilzeit- und duales Studium“ definiert und geregelt. Im Modulhandbuch sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der Prüfungsordnung unter § 17 sind neben der Prüfungsform auch die mögliche Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. In der Vollzeitvariante absolvieren die Studierenden im ersten Semester drei Prüfungen, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten Semester zwei, im vierten Semester drei, im fünften Semester zwei und im sechsten Semester ebenfalls zwei Prüfungen.

In der Teilzeitvariante leisten die Studierenden im ersten und zweiten Semester jeweils drei Prüfungen ab, im dritten, vierten, fünften, sechsten und siebten Semester jeweils zwei Prüfungen.

In der dualen Variante des Studiengangs leisten die Studierenden im ersten und zweiten Semester jeweils drei Prüfungen ab, im dritten Semester vier Prüfungen, im vierten, fünften und sechsten Semester jeweils drei Prüfungen und im siebten Semester zwei Prüfungen.

Bis auf das Modul „Bachelorarbeit“ und das Kolloquium sowie die Module „PR 1 dual“, Pr 5 dual“ und „Pr 6 dual“ ist in allen Modulen eine aktive Teilnahme erforderlich. Neun Module werden ausschließlich über eine aktive Teilnahme bestanden, die unter § 16 (2) der Prüfungsordnung als Studienbegleitende Prüfungsleistung beschrieben sind. Die aktive Teilnahme umfasst mindestens den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltung sowie die selbstständige Vor- und Nachbereitung dieser. Sie soll auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, praktische Arbeiten und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Die Bedingungen für eine aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die aktive Teilnahme gilt nur dann als erbracht, wenn an mindestens 80 % der angebotenen Kontaktstunden der jeweiligen Veranstaltung eines Moduls aktiv teilgenommen wurde. Zur Kompensation von Fehlzeiten, die bei Teilnahme an nur 80 % bis 70 % der Präsenzzeit entstehen, kann die bzw. der Studierende nach Vorgabe der bzw. des Lehrenden eine Äquivalenzleistung erbringen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch diskutierten die Gutachtenden mit der Hochschule ausführlich die „Aktive Teilnahme“, die an der Fliedner Fachhochschule für viele Lehrveranstaltungen als Prüfungsleistung gilt. Die aktive Teilnahme wird von den Studierenden und der Hochschule als „sanfter Zwang“ zum Lernen und daher eher positiv empfunden. Auf kritische Nachfrage der Gutachtenden führt die Hochschule aus, dass für bestimmte Seminare eine hohe Beteiligung der Studierenden von Nöten ist und deshalb auf das Konzept der aktiven Teilnahme gesetzt wird. Gerade im Bereich der Soziale Arbeit ist eine regelmäßige Präsenz für eine adäquate Theorie-Praxis-Reflexion unabdingbar. Die aktive Teilnahme ist für die soziale und inhaltliche Einbindung der Studierenden der dual- und Teilzeitvariante sehr wichtig, da diese nur Montag und Freitag gemeinsam mit den Studierenden der Vollzeitvariante an der Hochschule sind. Sollte der festgelegte Quotient an besuchten Veranstaltungen pro Lehrveranstaltung nicht erreicht werden,

besteht für die Studierenden die Möglichkeit Ersatzleistungen zu erbringen. Sollte dies nicht machbar sein, müssen im Bachelorstudiengang, in allen drei Varianten, Module in den Folgesemestern neu belegt werden. Bei Veranstaltungen im ersten oder letzten Semester bemüht sich die Hochschule um individuelle Sonderregelungen, Studienzeiten werden dadurch nicht verlängert. Dies wird auch von den Studierenden bestätigt. Die Studierenden sehen die "aktive Teilnahme" nicht als Überforderung, sondern eher als Motivationsschub. Auf Nachfrage der Gutachtenden erläutern die Studierenden, dass die Kriterien der aktiven Teilnahme in Bezug auf einen Nachteilsausgleich auch gelockert werden können. Die Studierenden führen aus, dass die Sinnhaftigkeit der aktiven Teilnahme ihrer Ansicht nach mit steigender Gruppengröße abnimmt. In bestimmten Lehrveranstaltungen, wie bereits überfüllten Vorlesungen, ist der Mehrwert der aktiven Teilnahme eher gering, da so "interessierte" Studierende aufgrund des hohen Lärmpegels in teilweise ungünstigen Räumlichkeiten nicht mehr folgen können. Die Gutachtenden können den Erläuterungen der Hochschule zur aktiven Teilnahme folgen, sehen die Sinnhaftigkeit allerdings gerade bei größeren Veranstaltungen mit einer nachteiligen Raumsituation als kritisch an. Deshalb empfehlen die Gutachtenden der Hochschule die aktive Teilnahme insbesondere bei größeren Veranstaltungen (vor allem bei Vorlesungen) zu überprüfen.

Im Gespräch zeigt sich, dass der Kompetenzerwerb der Studierenden über den Theorie-Praxis-Transfer abläuft. Dementsprechend sind die Prüfungsleistungen, wie Hausarbeiten oder Klausurfragen, stark an die Praxis gebunden. Die Gutachtenden bewerten es in diesem Zusammenhang als positiv, dass die auf Kompetenzerwerb ausgerichteten Klausuren hauptsächlich aus offenen Fragen und der Bearbeitung von Fallbeispielen bestehen. Beispielhaft nennt die Hochschule hier die Prüfungsleistung im Modul "Psychologie und Lebensalter", es wird keine Multiple-Choice Klausur geschrieben, sondern eine Fallanalyse diskutiert. Auch für das Modul "Beratung und Hilfeplanung" führt die Hochschule im Gespräch aus, dass als Prüfungsleistung in einer Hausarbeit offene Fragen zum Stellenwert und zur Haltung von Zielformulierungen der Studierenden besprochen werden.

Abschließend sind die Gutachtenden der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte prüfen, inwieweit die aktive Teilnahme für bestimmte Lehrformate wie Vorlesungen sinnig ist und diese ggf. anpassen.

Studiengang 02 Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe, M.A.

Dokumentation

Die Prüfungsformen sind in § 16 ff. der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ definiert. Ebenda ist auch geregelt, dass im Studiengang zwei benotete Klausuren, zwei benotete Referate, zwei unbenotete Präsentationen, drei benotete Hausarbeiten, ein benotetes Lernportfolio sowie das Verfassen der Masterarbeit vorgesehen sind.

Bis auf das Modul „Masterarbeit“ ist in allen Modulen eine aktive Teilnahme erforderlich. Sieben Module werden ausschließlich über eine aktive Teilnahme bestanden, die unter § 16 (2) der Prüfungsordnung als Studienbegleitende Prüfungsleistung beschrieben sind. Die aktive

Teilnahme umfasst mindestens den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltung sowie die selbstständige Vor- und Nachbereitung dieser. Sie soll auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, praktische Arbeiten und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Die Bedingungen für eine aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die aktive Teilnahme gilt nur dann als erbracht, wenn an mindestens 80 % der angebotenen Kontaktstunden der jeweiligen Veranstaltung eines Moduls aktiv teilgenommen wurde. Zur Kompensation von Fehlzeiten, die bei Teilnahme an nur 80 % bis 70 % der Präsenzzeit entstehen, kann die bzw. der Studierende nach Vorgabe der bzw. des Lehrenden eine Äquivalenzleistung erbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden diskutieren vor Ort sowohl mit der Hochschule als auch mit den Studierenden die Ausgestaltung der "Aktiven Teilnahme" als Prüfungsform. Die Rückmeldung von Lehrenden und Studierenden besagt einstimmig, dass die aktive Teilnahme grundsätzlich als positiv und hilfreich empfunden wird und zu keiner Überlastung der Studierenden führt. In Seminaren, die teilweise auf eine intensive Theorie-Praxis-Reflexion basieren, stimmen die Gutachtenden der Notwendigkeit einer aktiven Teilnahme zu.

Die Studierenden im vorliegenden Masterstudiengang berichten auch von individuellen Lösungsmöglichkeiten, falls die aktive Teilnahme nachweislich nicht bis zum vorgegebenen Prozentsatz von 80 % eingehalten werden kann. Auch in Bezug auf den Nachteilsausgleich werden die Rahmenbedingungen zur aktiven Teilnahme gelockert. Die Gutachtenden begrüßen, dass die aktive Teilnahme nicht "studienhindernd" von der Hochschule durchgesetzt wird.

Die Gutachtenden diskutieren außerdem den Kompetenzerwerb über den Theorie-Praxis-Transfer bezogen auf die vergleichsweise hohe Anzahl an Klausuren als Prüfungsleistung im vorliegenden Studiengang. Die Hochschule erläutert für die Gutachtenden nachvollziehbar, inwiefern auch die Fragen in Prüfungsleistungen wie Klausuren starken Praxisbezug haben. Die Klausuren bestehen hauptsächlich aus offenen Fragen mit einem Schwerpunkt auf der Bearbeitung von Fallbeispielen.

Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass die im Studiengang vorgesehenen modulbezogenen Prüfungsleistungen angemessen sind, um eine adäquate Kompetenzüberprüfung durchzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hält laut eigener Aussage ein breit gefächertes Betreuungs- und Beratungsangebot für die Studierenden bereit, das hilft Lernbarrieren abzubauen und den Studienerfolg zu sichern. In den Studiengängen existiert ein Bezugsprofessorensystem, jede Studiengruppe hat eine Bezugsprofessorin oder einen Bezugsprofessor, die oder der sie durch den Studiengang begleitet und feste Ansprechperson ist. Zudem halten alle hauptamtlich Lehrenden wöchentlich und auch in der vorlesungsfreien Zeit regelmäßig Sprechstunden ab. Das Coaching Angebot der Hochschule für Einzelberatung ist laut Angaben auf der Homepage umfangreich.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachtenden heben die Betreuung an der Hochschule und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Studierenden bestätigen eine gute und individuelle Beratung.

Die Studierenden sind mit der Nutzung der Moodle Plattform an der Hochschule grundsätzlich zufrieden, bemängeln aber, dass während des Semesters digital nicht einsehbar ist, welche Prüfungsleistungen bereits erbracht worden sind, für welche Lehrveranstaltungen die Studierenden angemeldet sind und welche Prüfungsleistungen noch ausstehen. Die Gutachtenden können nachvollziehen, dass dies für die Studierenden wichtig ist und empfehlen der Hochschule daher dringend, die digitale Vernetzung mit dem Prüfungsamt zu intensivieren und den Studierenden zu ermöglichen, während des Semesters sowohl erbrachte als auch ausstehende Leistungsnachweise einsehen zu können.

Die Hochschule erläutert im Gespräch seit kurzer Zeit das Zentrum für e-Learning intensiver ausgebaut wurde und an der Hochschule eine lebhafte Auseinandersetzung mit dem Thema Digitalisierung und e-Learning stattfindet. Die Gutachtenden begrüßen diese Entwicklung, auch unter dem Aspekt der aktuellen Corona-Situation. Im Zuge dessen hat die Hochschule laut eigener Aussage die Präsenzlehre bis Anfang Mai komplett ausgesetzt, eventuell soll die e-Lehre bis zum Wintersemester fortgeführt werden. Die Hochschule hat ein virtuelles Propädeutikum vorgeschaltet um die Studierenden für das Thema e-Learning zu sensibilisieren und den Lehrenden Vorbereitungszeit für die Bereitstellung der Online-Lehrinhalte zu geben.

Die Hochschule verweist hinsichtlich der Studierbarkeit und der Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden im Gespräch besonders auf die jedes Semester stattfindenden Gruppensprechertreffen, Lehrevaluationen und interne Gespräche mit Modulbeauftragten, an dieser Stelle wird auch der Workload überprüft. Die funktionierenden und aktive Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden ist auch nach Ansicht der Gutachtenden ein guter Schutz vor Überforderung und wird von der Hochschule adäquat umgesetzt. Die Gutachtenden begrüßen es, dass die Hochschule die Einbindung der Studierenden sehr ernst nimmt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Die Hochschule hat für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Im Vollzeitstudium werden pro Semester 30 CP erworben. In der Teilzeitvariante werden im ersten und zweiten Semester je 25 CP erworben, im dritten Semester 26 CP, im vierten, fünften und sechsten Semester jeweils 25 CP erworben und im siebten Semester 30 CP. In der dualen Variante werden im ersten und zweiten Semester je 27 CP erworben, im dritten und vierten Semester je 25 CP, im fünften Semester 27 CP, im sechsten Semester 25 CP und im siebten Semester 26 CP. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Schwierigkeit, der Stoffumfang und das Tempo im Bachelorstudiengang wurde von dem Großteil der Studierenden (zwischen 60 und 63 % für die einzelnen Kriterien) im Sommersemester 2019 als genau richtig bewertet. Der Arbeitsaufwand wurde von 65,1 % der Studierenden im vorliegenden Studiengang als genau richtig bewertet.

Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in den §§ 22 und 27 der Prüfungsordnung des Studienganges geregelt. Nicht bestandene Prüfungen können – mit Ausnahme der Abschlussarbeit -

zweimal wiederholt werden. Für die Bachelorarbeit legt die Prüfungsordnung in § 27 fest, dass diese nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den durchschnittlichen Arbeitsaufwand schätzen die Gutachtenden als angemessen ein. Dies spiegelt sich auch in den Zahlen zur Erfolgsquote, den Studienabbrüchen und den Evaluationsergebnissen aller drei Studiengangvarianten wider. Die Studierenden bestätigen dies im Gespräch, weisen jedoch auch darauf hin, dass dies in der dualen- und der Teilzeitvariante abhängig von den persönlichen Lebensumständen und dem Entgegenkommen der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist.

Die Gutachtenden sehen in der dualen Variante die organisatorische Verzahnung der Lernorte und das Praxiskonzept gut umgesetzt. Die Studiengangorganisation ist nach Einschätzung der Gutachtenden ausreichend geregelt und der wöchentliche Wechsel zwischen Praxis- und Theoriephasen ermöglicht den dual Studierenden einerseits Kontakt zu den Studierenden der anderen beiden Varianten, als auch einen guten inhaltlichen Theorie -Praxis Bezug.

Die Gutachtenden sehen die Möglichkeiten eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebes als gegeben an. Auch konnten Sie sich von der weitgehenden Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen überzeugen. Abschließend erachten die Gutachtenden die Studierbarkeit aller drei Varianten des Studiengangs für gut gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die digitale Einsehbarkeit von erbrachten, angemeldeten und noch ausstehenden Leistungsnachweisen im Sinne einer besseren Studierbarkeit ermöglichen.

Studiengang 02 Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe, M.A.

Dokumentation

Die Studien- und Prüfungsordnung enthält einen Studienverlaufsplan, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform hervorgeht. Das Curriculum des Masterstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. In den ersten vier Semestern werden jeweils 25 CP erworben, im fünften Semester werden 20 CP erworben. Es werden pro Semester zwei bis drei Prüfungsleistungen abgenommen sowie die aktive Teilnahme vorausgesetzt.

Der Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung der Studierenden werden laut Hochschule in regelmäßigen Workload-Erhebungen überprüft. Die Schwierigkeit, der Stoffumfang und das Tempo im Studiengang wurde von dem Großteil der Studierenden (zwischen 70 und 80 % für die einzelnen Kriterien) im Sommersemester 2019 als genau richtig bewertet. Auch der Arbeitsaufwand wurde von 80,6 % der Studierenden im vorliegenden Studiengang als genau richtig bewertet.

Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 22 der Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt. Für Klausuren stehen zentrale Nachschreibetermine zur Verfügung. Für andere Prüfungsformen bestehen individuelle Vereinbarungen zur Wiederholung der Prüfungsleistung, um den reibungslosen Studienablauf nicht zu gefährden und eventuelle Voraussetzungen für Nachfolgemodule zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den durchschnittlichen Arbeitsaufwand schätzen die Gutachtenden als angemessen ein. Dies spiegelt sich sowohl in den Zahlen zur Erfolgsquote, Abbruchquote und den Evaluationsergebnissen als auch in der Rückmeldung der Studierenden wieder. Durch die Organisation des Präsenztages einmal die Woche berichten diese von einer guten Vereinbarkeit von Studium und paralleler Berufstätigkeit. Für die Präsenzwochen am Anfang und Ende des Semesters werden die Studierenden meist vom Arbeitgeber freigestellt. Die Gutachtenden sehen die Möglichkeiten eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebes als gegeben an. Auch konnten Sie sich von der weitgehenden Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die digitale Einsehbarkeit von erbrachten, angemeldeten und noch ausstehenden Leistungsnachweisen im Sinne einer besseren Studierbarkeit vereinfachen.
-

Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

In der dualen Variante des Bachelorstudiengangs kooperiert die Hochschule mit verschiedenen Praxispartnern aus dem Bereich des Sozialwesens, z.B. dem Diakoniewerk Düsseldorf, der Caritas Duisburg oder der Lebenshilfe NRW. Die Hochschule hat eine umfangreiche Liste der teilnehmenden Kooperationspartner eingereicht. Den Kooperationen liegen Kooperationsverträge zu Grunde, in denen Art und Umfang, inhaltliche und fachliche Anforderungen an die Praxispartner sowie der Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile geregelt sind (Anlage 8a). Praxispartner müssen von der Studienakademie auf Grund verschiedener Kriterien als Kooperationspartner zugelassen werden (Anlage 9, § 4). Im dualen Studium sind sechs Praxisphasen (PR 1- PR 6) kreditierter Praxiszeit (810 Stunden) über die ersten sechs Fachsemester verteilt. Die Studierenden sind drei Tage in der Woche in der Praxisstelle tätig und haben Montag und Freitag gemeinsam mit den Studierenden der Vollzeit- und Teilzeitvariante Lehreinheiten an der Hochschule. Dual Studierende sind über Arbeitsverträge bei den Kooperationspartnern dieser Studienvariante im Umfang 50 % einer Vollzeitstelle beschäftigt, das Studium verläuft praxisintegrierend.

In der Teilzeitvariante empfiehlt die Hochschule den Studierenden laut Prüfungsordnung § 2 Abs. 5 die Arbeitstätigkeit auf 30 % bis 50 % einer Vollzeitbeschäftigung zu reduzieren, eine Arbeitstätigkeit ist aber keine Voraussetzung. Die Studierenden absolvieren im Teilzeitstudium insgesamt zwei Praxisphasen. Diese liegen im dritten Semester und werden im Modul „PM1“ in einem Umfang von 19 CP und im fünften Semester im Modul „PM2“ in einem Umfang von 15 CP abgeschlossen. Die beiden Praxisphasen sind in kooperierenden Praxisstellen oder im beruflichen Arbeitsfeld der Studierenden abzuleisten und umfassen insgesamt 800 Stunden. Sie

dienen der Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Fragestellungen im beruflichen Handlungsfeld. Begleitet werden sie durch ein Praxisbegleitseminar und sind so hochschulisch angeleitet.

Während der Praxisphasen werden die Studierenden von einer Koordinatorin sowie von einer projektverantwortlichen Professorin betreut. Es finden Praxisbesuche (einmal pro Jahr/ jedes zweite Semester), begleitende Supervisionen, Kooperationsgespräche, Anleiter- bzw. Anleiterinnentreffen, Sprechstunden und Kooperationstreffen statt. Die Hochschule hat ein Praxisamt, das in Kooperation mit den Modulverantwortlichen die Studierenden bei Bedarf bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle berät und die auf das jeweilige Praktikum bezogenen Praxisverträge aushändigt. Die Praxisstelle muss sicherstellen, dass die Betreuung durch eine Betreuerin oder einen Betreuer erfolgt, die oder der mindestens über einen Bachelorabschluss verfügt und dem Studierenden insbesondere die Möglichkeit zur Planung, Durchführung und Evaluierung professioneller Handlungsvollzüge ermöglicht wird.

Die strukturelle inhaltliche Verzahnung der Lernorte und die Adäquanz der Lerninhalte wird in allen drei Varianten des Studiengangs durch zwei separate Versionen eines Praxislogbuchs gewährleistet. Die Hochschule stellt hier detaillierte Anforderungen und Aufgaben für die Inhalte und die Dokumentation der beiden Praxisphasen der Voll- und Teilzeitvariante. Die Logbücher aller drei Varianten werden jeweils zum Beginn des auf die Praxisphase folgenden Semesters als Prüfungsleistung eingereicht und strukturieren inhaltlich und qualitativ den Ablauf und die Dokumentation der Praxisphasen im Studium. Das Logbuch für die dual Studierenden soll diese über das gesamte Studium begleiten und ihnen durch Selbstreflexion, aber auch durch Rückmeldung der Praxisanleitungen eine Vorstellung geben, welche praktischen Techniken und Handlungsweisen sie kennen und können sollten. Im Logbuch sind die zu erlangenden Fähigkeiten und Fertigkeiten (nicht nur reines Wissen) festgelegt. Die Studierenden sollen vergleichbare Inhalte und praktische Handlungstechniken – auch bei aller Varianz der Praxisorte - über die gesamte Breite des Studiums erlernen und fortwährend evaluieren. Für jede der sechs Praxisphasen enthält es Bereiche welche durch eine Praxisreflexion beleuchtet werden sollen, sowie eine oder mehrere Praxisaufgaben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden halten den Studiengang nach den besonderen Kriterien der Musterrechtsverordnung für dual, weil die Lernorte ihrer Ansicht nach organisatorisch und inhaltlich (wie unter § 12.1, § 12.5 und § 12.6 beschrieben) systematisch miteinander verzahnt sind. Dies bestätigt sich auch im Gespräch mit den Studierenden und der Hochschule.

Im Gespräch erläutert die Hochschule überzeugend wie die Lernorte über Kooperationsverträge, das umfangreiche Logbuch für die Praxisphasen und die jede Praxisphase begleitenden Praxisreflexionsseminare inhaltlich und strukturell miteinander verbunden sind. Die Gutachtenden sind von der Betreuung der Praxisphasen im dualen Modell überzeugt, die Semesterweise stattfindenden Reflexionsgespräche, die Praxisbetreuung, Supervisionsveranstaltungen sowie die zweimal jährlich stattfindenden Treffen der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und der Hochschule werden als ausreichenden Instrumente wahrgenommen und die Verzahnung sicherzustellen. Die hohe Qualität der Praxisbetreuung und die respektvolle Atmosphäre in den Supervisionsgruppen bestätigt sich auch im Gespräch mit den Studierenden. Die Hochschule erläutert im Gespräch, dass die duale Variante sowohl für die Studierenden als auch für die Praxispartner sehr interessant ist und die Hochschule in der strukturellen Ausgestaltung eng mit den Praxispartnern kooperiert. Die Gutachter erachten dies für einen sinnvollen Weg.

Die Gutachtenden sehen sowohl die Teilzeit, als auch die duale Variante als gut studierbar und durch die Hochschule sinnvoll umgesetzt sowie gut betreut an. Auch die Studierenden der Teilzeitvariante nehmen die Praxisbegleitung als kompetent und informativ wahr und loben den guten Austausch und die gelungene Reflexion.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe, M.A.

Dokumentation

Der Studiengang ist als Teilzeitstudiengang mit einem direkten Bezug zur Praxis konzipiert (berufsbegleitend). Die Studierenden speisen ihre Berufserfahrung laut Hochschule in das Studium ein, reflektieren diese in den Lehrveranstaltungen und führen die im Studium erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten kontinuierlich in die Praxis zurück. Zudem erfolgt im Rahmen eines zwei Semester andauernden Praxisforschungsprojekts mit einem Umfang von je sieben CP, je nach Neigung, eine selbstgewählte Spezialisierung für adressaten-, interaktions-, sozialraum- oder organisationsbezogene Problem- und Themenstellungen, welche dann in der Forschungswerkstatt und Masterarbeit vertieft werden kann. Die Praxisforschungsprojekte werden durch Projektseminare begleitet. Die Lehrveranstaltungen werden wie folgt organisiert: Der Studiengang findet in Blockveranstaltungen zu Beginn und am Ende des Studiums statt sowie an Präsenztagen einmal pro Woche im Semester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der berufsbegleitende Masterstudiengang ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang in Teilzeit. Der Studiengang ist didaktisch-methodisch auf Masterniveau konzipiert. Durch die Organisation wird das spezifische Zeitbudget Berufstätiger berücksichtigt. Die Studierenden vor Ort aus anderen berufsbegleitenden Studiengängen berichten von einer guten Vereinbarkeit von Beruf und Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze sowie deren Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen wird im Studiengang z.B. über Netzwerkanbindungen der tätigen Lehrenden gewährleistet. Zu nennen sind hier Mitgliedschaften, Kontakt oder Austausch mit verschiedenen Organisationen, Verbänden und Arbeitsgruppen (bspw. Fachbereichstag Soziale Arbeit, Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit e.V., dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e.V., der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, Deutsche Gesellschaft für Soziologie und den Landesjugendämtern). Zudem hält die Hochschule die fachliche Aktualität und Adäquanz über den fachhochschulinternen Fachdiskurs der Professorenschaft sicher sowie über die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses der Sozialen Arbeit auf nationaler Ebene, über die Teilnahme und Beteiligung an Tagungen und Kongressen, über eigene wissenschaftliche Projekte und Publikationen sowie über den Austausch mit Fachgesellschaften. Laut Aussage der Hochschule wird eine Stärkung der internationalen Vernetzung angestrebt.

Die kontinuierliche Überprüfung der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums erfolgt im Rahmen von regelmäßigen Sitzungen der Arbeitsgruppe (Kreis der am Studiengang mitwirkenden

Professoren und Professorinnen und Mitarbeitenden) sowie zweimal jährlich ausgerichteten Klausurtagungen dieser Gruppe.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden. Durch die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen und Kongressen etc. und den daraus resultierenden internen Diskurs in entsprechenden Arbeitsgruppen sind die Gutachtenden der Überzeugung, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelhaft überprüft und angepasst werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dokumentation

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Dokumentation

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das prozessorientierte Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule wurde durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement aufgebaut und durch diese weiterentwickelt. Die Hochschule hat damit eine kontinuierliche Beobachtung der Studiengänge etabliert, die den PDCA-Zyklus abbildet. Die Ergebnisse der Evaluation werden studiengangübergreifend jährlich auf einer Evaluationskonferenz mit der Professorenschaft thematisiert. Ergebnisse sind so bereits in die Veränderung von Profilen, Studienstrukturen und Einzelinhalten eingeflossen. Die Ergebnisse der Evaluation werden laut Evaluationsordnung § 5 Abs. 1 den Studierenden und Lehrenden bekanntgegeben.

Zuständig für die Koordination der Qualitätssicherung im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist das Rektorat, ausführend sind ein beauftragter Professor sowie ein weiterer Mitarbeiter. Das

Rektorat wird von der Stabsstelle Qualitätsmanagement regelmäßig über alle QM-relevanten Themen informiert.

Studierende werden vor allem durch die Lehrevaluation an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt. Die schriftliche Befragung der Präsenzveranstaltungen wird anonymisiert erhoben und systematisch ausgewertet. Die mit der Evaluierung beauftragte Professur lädt einmal jährlich in Abstimmung mit dem Rektorat zur Evaluationskonferenz ein, zu der alle hauptamtlich Lehrenden und die Mitglieder der Evaluationsgruppe, die nicht zu den hauptamtlich Lehrenden gehören, eingeladen sind. Ziel der Evaluationskonferenz ist der hochschulinterne Austausch zur Konzeption, Durchführung, Auswertung, Ergebnisinterpretation sowie Veröffentlichung und Weiterentwicklung des Evaluationsprozesses.

Zusätzlich wird eine Evaluationsgruppe gebildet. Diese berät die Evaluationsbeauftragte in allen Fragen der Evaluation und deren konzeptionellen Weiterentwicklung insbesondere der Instrumentenentwicklung sowie der Auswertung und Interpretation der Ergebnisse und deren Darstellung in der Evaluationskonferenz. Die Evaluationsgruppe tagt mindestens einmal pro Semester.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Im Gespräch mit den Gutachtenden legt die Hochschule überzeugend den hochschulinternen Umgang mit den gesammelten Evaluationsergebnissen dar, besonders hervorzuheben sind hier die Evaluationskonferenz und die Arbeit der Evaluationsgruppe. Die Gutachtenden merken im Gespräch an, dass Sie die Erhebung der Evaluationsergebnisse zu Semesterende hinsichtlich der Möglichkeiten Veränderungen einzuführen und den Studierenden Rückmeldung geben zu können, nicht für sehr sinnvoll erachten. Im Gespräch erläutert die Hochschule die Möglichkeiten der Studierenden an der Gestaltung des Studiengangs mitzuwirken, die Studierenden bestätigen, dass insbesondere der Studierendenrat hier vielfältige Möglichkeiten bietet und die Hochschulleitung motiviert ist, die Studierenden zu integrieren.

Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Absolvierendenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolventen- und Absolventinnenzahlen geführt. Die Gutachtenden nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden Kritik in den semesterweise stattfindenden Rückmeldegesprächen ernst genommen und eingebunden wird. Die von der Hochschulleitung dargestellte enge und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachtenden bestätigt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Bezogen auf den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ gibt es folgende Auswertungen:

Die Fachhochschule hat im Sommersemester 2019 eine Evaluation der Lehre und des Studiums durchgeführt, in der die subjektive Zufriedenheit der Studentinnen und Studenten mit verschiedenen Indikatoren der Lehr-Lern-Situation (Veranstaltungsinhalte, Lehrmethoden, das Engagement der Lehrperson, das Arbeitsklima sowie das studentische Engagement, das Vorinteresse sowie eine Bewertung des Anforderungsniveaus) erhoben wurde. Aus den vorliegenden Fragebögen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (n= 1092 – 1358) ergab sich, dass die Studierenden mit den Lehrpersonen und dem Arbeitsklima zufrieden sind (4,4/5 bzw. 4/5), die Inhalte (3,8/5) und Methoden (3,6/5) sowie das studentische Engagement (3,2/5) werden als eher durchschnittlich bewertet.

Der Anspruch des Studiengangs wird von 62,7 % der Befragten als genau richtig erachtet, jedoch von 20,9 % der Befragten als zu hoch eingeschätzt, sehr ähnliche Zahlen ergeben sich bei der Frage nach dem Tempo der Lehrveranstaltungen. Der Stoffumfang wird von 60 % der Befragten als genau richtig bezeichnet, von 23 % jedoch als zu hoch eingeschätzt. Dieser Indikator bildet damit die Kategorie, in der sich die Studierenden am ehesten überfordert fühlen.

Den Arbeitsaufwand für den Studiengang schätzen 65,1 % der Befragten als genau richtig ein, jedoch wiederum 19,5 % der Befragten als zu hoch. Insgesamt scheinen damit insgesamt zufrieden mit dem Studiengang zu sein.

Im Rahmen der Absolventinnen- und Absolventenbefragung aus dem Jahr 2018, die Beschäftigungsmerkmale, die Einmündung in den Arbeitsmarkt, Fach- und Niveauadäquanz, Zufriedenheit mit dem Studium und der Hochschule sowie die Qualität des Studiums abfragt, ergaben sich auf den Studiengang bezogen folgende Ergebnisse:

Die Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Vollzeitstudiums sind nach ihrem Abschluss zu 90,9 % Berufstätig, davon 82 % in einer Vollzeitanzstellung. 82,2 % Der Absolvierenden fanden innerhalb von drei Monaten nach Abschluss ihres Studiums eine erste Beschäftigung. Bei der Frage, inwiefern die Absolvierenden ihre Tätigkeit als niveau- und fachadäquat einstufen, liegen die Zustimmungswerte im leicht überdurchschnittlichen Bereich. In der Retrospektive sind die Absolventinnen und Absolventen mit ihrem Studium an der Fliedner Fachhochschule zufrieden. Gemessen auf einer Skala von ‚1=gar nicht zufrieden‘ bis ‚5=sehr zufrieden‘ liegen die Zufriedenheitswerte bei durchschnittlich 3,92 Punkten. Bezogen auf die Studienqualität liegt die Zufriedenheit bei nahezu allen Merkmalen im Bereich mittlerer bis hoher Zustimmung, also bei Werten zwischen 3,5 und 4,0 Punkten. Besonders positiv bewerten die Absolvierenden die kommunikativen Strukturen innerhalb der Studiengänge. So fallen die Merkmale Kontakt zu den Lehrenden sowie fachliche Beratung und Betreuung mit überdurchschnittlichen Zufriedenheitswerten von 4,45 und 4,24 Punkten in den sehr guten Bereich.

Die Hochschule legt im Selbstbericht Entwicklungen und Nachjustierungen im Studiengang dar. So wurde zum Beispiel zum Wintersemester 2018/19 eine duale, praxisintegrierte Variante des Studiengangs eingeführt, für Voll- und Teilezeitstudierende vertiefende Übungen zur Selbstreflexion, der Wahlpflichtbereich wurde deutlich ausgebaut (aufgrund einer Empfehlung der vorhergehenden Akkreditierung) sowie das Studienprogramm hinsichtlich der eingesetzten Prüfungsformen verändert und erweitert (nun sechs, statt vorher zwei Klausuren im Studienverlauf).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den durchschnittlichen Arbeitsaufwand und den Anspruch des Studiengangs halten die Gutachtenden für angemessen, dies spiegelt sich auch in den Evaluationsergebnissen wider. Dies ist auch aus der Erfolgsquote ersichtlich, diese beträgt in der Teilzeitvariante bisher 62,5% und in der Vollzeitvariante für die Kohorte 2015/2016 bisher 77,2% und für die Kohorte 2016/2017 bisher 64,2%. Der Großteil der Studierenden der Teil- und Vollzeitvariante schließen in Regelstudienzeit oder Regelstudienzeit plus einem Semester ab und die Notenverteilung bewegt sich größtenteils zwischen sehr guten und guten Ergebnissen. Im Gespräch mit den Studierenden bestätigt sich für die Gutachtenden, dass die Studierbarkeit ausreichend gewährleistet ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Lehrevaluation früher als zu Semesterende durchführen, um eine Rückmeldung für die befragte Kohorte zu ermöglichen und eventuelle Verbesserungen zeitlich sinnvoller einleiten zu können.

Studiengang 02 Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe, M.A.

Dokumentation

Die an der Hochschule stattfindenden Evaluationen zeigen eine insgesamt hohe Zufriedenheit mit dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ an. Am Ende jedes Semesters wurde ein offenes Feedbackgespräch zwischen der Studiengangsleitung und den Studierenden bzw. Studierendengruppensprechern geführt. Aus diesen Gesprächen gingen laut Hochschule immer wieder Impulse für die Entwicklung des Studiengangs hervor. Insgesamt wurde die Praxisverwurzelung der Lehrenden als positiver Faktor betont.

Die Chance, Prüfungsleistungen als Reflexion der eigenen pädagogischen Arbeit erstellen zu können, wurde von den Studierenden ebenfalls als positiv bewertet. An dieser Stelle wurde durch die Öffnung des Moduls „MM10: Konzeptionsentwicklung vor dem Hintergrund spezifischer Lebenslagen“ für eine Reflexion und Erweiterung des Konzeptes, unter dem die Studierenden an ihren Arbeitsstellen arbeiten, dem Wunsch entsprochen, diese Verzahnung weiter auszubauen. Ein weiterer wesentliche Impuls seitens der Studierenden war die Stärkung des Moduls „MM12: Praxisforschungsprojekt“. Dieses Modul wurde nach eigenen Angaben in jeder Kohorte von den Studierenden als bereichernd empfunden, gleichzeitig wurde aber der enge zeitliche Rahmen von nur einem Semester zur Entwicklung, Durchführung und Berichterstellung bemängelt. Die Studierenden wünschten sich ausdrücklich einen stärkeren Fokus auf das Modul, weshalb die Hochschule in der Neustrukturierung des Curriculums das Praxisforschungsprojekt auf zwei Semester strecken wird, so dass die Forschungsmethodik im Vorfeld mit genügend zeitlichem Vorlauf entwickelt werden kann. Außerdem ergab das im Kontext der Reakkreditierung geführte Feedbackgespräch folgende Ergebnisse: Durch die teilweise gemeinsam mit dem Masterstudiengang „Intensivpädagogik“ belegten Seminare wünschen sich die Studierenden des vorliegenden Masterstudiengangs mehr Inhalt mit direktem Adressatenbezug und pädagogischen Handlungskompetenzen. Außerdem wurde zudem eine deutlichere Fokussierung auf betriebswirtschaftliche und arbeitsrechtliche Inhalte angesprochen, da ein Großteil der Studierenden der Hochschule nach den Master mit Ambitionen auf spätere Leitungsfunktionen studiert.

Seit Mitte 2016 werden an der Hochschule Verbleibstudien unter den Absolventinnen und Absolventen durchgeführt. Absolventenbefragungen beziehungsweise Verbleibstudien werden an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf immer zum ersten Mal ein Jahr nach der Exmatrikulation der Absolventen und Absolventinnen durchgeführt. Sie sind dazu gedacht, Auskunft über die weiteren Karriere- und Bildungswege der Absolventen und Absolventinnen zu geben. Daher erscheint es sinnvoll, die Absolventen und Absolventinnen erst nach einer einjährigen (Wieder-) Einmündung in die berufliche Praxis im Rückblick auf das Studium zu befragen.

Der letzte Absolventenbericht stammt aus dem Jahr 2018 (Anlage FFH 8).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Lehrevaluation früher als zu Semesterende durchführen, um eine Rückmeldung für die befragte Kohorte zu ermöglichen und eventuelle Verbesserungen zeitlich sinnvoller einleiten zu können.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über ein Gender und Diversity-Konzept in dem die grundlegende Orientierung der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf vorgestellt wird. Im Sinne der Gleichstellung hat die Hochschule sich einer geschlechtergerechten und diversitätsensiblen Hochschulentwicklung verschrieben. Das Thema Gender ist an der Hochschule in ein erweitertes Verständnis der Bearbeitung von Diversity eingebettet, welches auch andere Dimensionen und Effekte der Diversität wie zum Beispiel Behinderung, Bildungsbarrieren und Vereinbarkeitsprobleme von Familie, Beruf und Studium berücksichtigt. Die Hochschule verfügt über eine gewählte Gleichstellungsbeauftragte und zwei Inklusionsbeauftragte. So gewährleistet die Hochschule neben dem formalen Nachteilsausgleich ein spezielles Beratungsangebot für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten.

Ein Caring-Programm ermöglicht Studierenden mit belastenden Sorgeverpflichtungen gegenüber Angehörigen einen flexibilisierten Umgang mit Studienelementen des Lehrplans in den einzelnen Studiengängen und eine kostenneutrale Verlängerung der Studienzeit. Es bildet den Rahmen für die Erhöhung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

Der Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben für die Prüfungsleistungen ist in § 11 der Prüfungsordnung erwähnt. Die Inklusionsbeauftragte berät Studierende bezüglich einer Antragsstellung an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachtenden nehmen positiv zur Kenntnis, dass das Kollegium an der Hochschule um inzwischen drei Kollegen und Kolleginnen für Enthinderung und Integration sowie drei Weitere für die Gleichstellung erweitert wurde. Die Gutachtenden würdigen die konzeptionelle Entwicklung der Hochschule. Sie merken an, dass die letzte Fassung des Diversity-Konzepts von 2015 ist und empfehlen, dieses entsprechend dem aktuellsten Stand der Dinge (beispielsweise bezogen auf die Geschlechter) zu überarbeiten.

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dokumentation

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Diversity-Konzept sollte nach aktuellstem Kenntnisstand überarbeitet werden.

Studiengang 02

Dokumentation

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Diversity-Konzept sollte nach aktuellstem Kenntnisstand überarbeitet werden.

3 Begutachtungsverfahren

Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo in die Erstellung des Selbstberichts eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Aufgrund der fachlichen Nähe der Studiengänge wurde teilweise von der im Raster vorgeschlagenen Gliederung abgesehen und eine studiengangübergreifende Bewertung formuliert.

Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017

Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018

Gutachtergruppe

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

- Frau Prof. Dr. Sabine Fischer, Evangelische Hochschule Darmstadt
- Herr Pro. Dr. Kim-Patrick Sabla, Universität Vechta

Vertreterin der Berufspraxis:

- Frau Marion Ramrath, Stadt Ratingen

Vertreterin der Studierenden:

- Frau Marion Schuller, Hochschule Landshut

4 Datenblatt

Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Erfolgsquote	Vollzeit: Kohorte WS 2015/2016: 77,2% Kohorte WS 2016/2017: 64,2% Teilzeit: Kohorte WS 2015/2016: 62,5% Dual: Bisher keine Absolvierenden
Notenverteilung	Vollzeit: „Sehr gut“: 46 „Gut“: 140 „Befriedigend“: 32 Teilzeit: „Sehr gut“: 1 „Gut“: 5
Durchschnittliche Studiendauer	Vollzeit: 6,2 Semester Teilzeit: 7,6 Semester Dual: Bisher keine Absolvierenden
Studierende nach Geschlecht	Vollzeit: 640 Frauen, 234 Männer Teilzeit: 78 Frauen, 20 Männer Dual: 59 Frauen, 22 Männer

Studiengang 02 Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe, M.A.

Erfolgsquote	96 %
Notenverteilung	Zwischen 1,0 und 3,5
Durchschnittliche Studiendauer	Vier Semester
Studierende nach Geschlecht	85 % Frauen, 15 % Männer

Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	07.10.2019
Zeitpunkt der Begehung:	25.03.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	21.07.2015 AHPGS

Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

Studiengang 02 Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe, M.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.03.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	07.10.2019
Zeitpunkt der Begehung:	25.03.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	12.02.2015 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

a. **Anhang**

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur

Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft,

Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.

²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1

angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite

wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)